

Mindestvergütung für Auszubildende (§ 17 BBiG)

Nach § 17 Abs. 1 BBiG haben die Ausbildenden den Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Der Gesetzgeber hat in § 17 Abs. 2 BBiG Mindestvergütungssätze festgeschrieben. Bei deren Unterschreitung ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen mit der Folge, dass der Ausbildungsvertrag nicht in das Ausbildungsverzeichnis eingetragen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BBiG) und der/die Auszubildende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden kann.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt hat zudem Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung beschlossen, die verbindlichen Charakter haben, und die um bis zu 20% unterschritten werden dürfen (BAG Urteil vom 16.07.2013 – 9 AZR 784/11). Eine Überschreitung ist stets zulässig.

Demnach gelten folgende Vergütungsbeträge:

1. Ausbildungsjahr	Empfehlung der RAK 1.000,00 € mindestens aber 800,00 €
2. Ausbildungsjahr	Empfehlung der RAK 1.100,00 € mindestens aber 880,00 €
3. Ausbildungsjahr	Empfehlung der RAK 1.175,00 € mindestens aber 940,00 €

Mobiles Ausbilden (§ 28 Abs. 2 BBiG)

Ausbildungsteile können unter bestimmten Voraussetzungen digital und mobil durchgeführt werden, was größere Flexibilität und Anpassung an moderne Technologien ermöglicht.

Dafür müssen mindestens drei Bedingungen erfüllt werden:

- Um die Ausbildungsinhalte zu vermitteln, muss Informationstechnik eingesetzt werden.
- Die Ausbildungsinhalte, die während mobiler Ausbildung erlernt werden sollen, müssen dafür geeignet sein. Auch die Aufenthaltsorte von Auszubildenden und Ausbildenden während der mobilen Ausbildung müssen geeignet sein.
- Die Ausbildungsinhalte dürfen nicht schlechter vermittelt werden als im Betrieb. Das heißt: Ausbildende oder Ausbildungsbeauftragte müssen zu betriebsüblichen Zeiten jederzeit erreichbar sein, den Lernprozess steuern und auch die Lernfortschritte weiterhin kontrollieren können.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Ausbildungsinhalte in einem angemessenen Umfang auch im Rahmen mobiler Ausbildung vermittelt werden können. Eine vollständige "mobile Ausbildung" ist dadurch ausgeschlossen.

Zudem erfolgt eine Ergänzung in § 14 BBiG, die die von den Ausbildenden kostenlos zur Verfügung zu stellenden Ausbildungsmittel im Hinblick auf das nun nach § 28 BBiG ermöglichte digitale mobile Ausbilden präzisiert. Hierfür zusätzlich erforderliche Hard- und Software (zum Beispiel Laptop) ist für die Auszubildenden dem Sinn und Zweck dieser Ausbildungsform entsprechend auch außerhalb der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen.

Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG)

Im Rahmen eines Teilzeitberufsausbildungsverhältnisses kann die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit auf bis zu 50% gekürzt werden mit der Folge, dass sich die Dauer der Ausbildung entsprechend verlängert. Die maximale Teilzeitberufsausbildungsdauer umfasst höchstens 4 Jahre 6 Monate.

Fachliteratur (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG)

Ausbildende haben den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind. Ausdrücklich hiervon umfasst ist auch die erforderliche Fachliteratur.

Freistellung und Anrechnung (§ 15 BBiG)

Auszubildende sind an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche für den restlichen Arbeitstag freizustellen. Eine Freistellung hat auch zu erfolgen an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht. Beide Freistellungen sind mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit auf die Ausbildungszeit der/des Auszubildenden anzurechnen.

Antrag Berufsschulnote auf dem Prüfungszeugnis

Auf Antrag des oder der Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen (§ 37 Abs. 3 BBiG). Der oder die Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.

Fortbildungen (§§ 53 ff. BBiG)

Mit § 53 a Abs. 1 BBiG werden drei neue Fortbildungsstufen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ eingeführt. Die Erlangung dieser Fortbildungsabschlüsse setzt einen Lernumfang von mindestens 400 Stunden, mindestens 1.200 Stunden und mindestens 1.600 Stunden voraus.